

S a t z u n g

der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)

Die verwendeten Personenbezogenen Begriffe in männlicher Form (z. B. der Grundstückseigentümer, der Anlagenbetreiber usw.) gelten entsprechend in der weiblichen Form.

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27.08.1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2004 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 638) in Verbindung mit den § 148 und 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.2004 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 171) hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 27.06.2005 folgende Satzung:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen (SG) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 1. zentralen Abwasserbeseitigung,
 2. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren und Abgabe des gesamten Schmutzwassers an die Stadt Lüneburg zur Weiterbehandlung des Abwassers in der städtischen Abwasserbehandlungsanlage (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und der Sanierung bestimmt die SG im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die SG abwasserbeseitigungspflichtig ist.
Abwasser im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser.
Schmutzwasser ist
 1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);
 2. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser).Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (2) Grundstück im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

- (4) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören insbesondere die Anschlusskanäle, die Hauptentwässerungskanäle einschl. der Revisionschächte, die Schmutzwasserpumpwerke sowie die Druckrohrleitungen.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes.
- (6) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben einschließlich Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
- (7) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem/ihrer Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstückes, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Anschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald ein Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Abwasseranlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die SG den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die SG. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Die SG kann in begründeten Einzelfällen hiervon abweichend eine kürzere Frist festsetzen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, sind auf Verlangen der SG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Es ist nachzuweisen, dass die schadlose Entsorgung über eine geeignete Abwasserbeseitigungsanlage gesichert ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der SG gestellt werden. Für die Befreiungsanträge gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die SG kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann mit Befristungen oder Bedingungen verknüpft, mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs ausgesprochen oder mit Auflagen verbunden sein.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die SG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Für den Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage, wobei das gesammelte Regenwasser als Brauchwasser Verwendung findet, bedarf es ebenfalls der Genehmigung. Ausnahme: Anlagen, bei denen das gesammelte Regenwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt wird.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die SG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die SG kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die SG dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die SG ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die SG ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der SG einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
1. Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 2. eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit;

3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Fette, Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb,
 4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand,
 5. einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten; einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Revisionsschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN,
 6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- Die SG kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (4) Der Entwässerungsantrag ist von einer sachkundigen Person oder Stelle zu erstellen und von dieser gemeinsam mit dem Antragsteller zu unterzeichnen.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt 1990 Nr. 39 S 451) bedarf, treten in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitergenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung innerhalb eines Monats nach Zugang der SG auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den Schmutzwasserkanal dürfen Grund- und Oberflächenwasser (Regenwasser) nicht eingeleitet werden.
- (4) Die SG ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu prüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die SG berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.
Die Kosten dieser Überprüfung sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentüme-

rin nur dann zu tragen, wenn die Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden.
Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der SG die für die Prüfung der Grundstücks-
entwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die SG berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht der Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümer sowie ggf. die Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die SG kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren oder die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silage-Sickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung,
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers,
 - Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-Wasserstoff-Säure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
 - Säuren und Laugen im PH-Bereich $> 6,5 > 10$ dürfen eingeleitet werden.
 - Kondensate aus Brennwärmeanlagen dürfen entsprechend dem ATV-DVWK Regelwerk hier: ATV-A 251 eingeleitet werden.
- (2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I, Seite 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
 - (3) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn in der Stichprobe die Einleitungswerte lt. Anhang I nicht überschritten werden.
 - (4) Für die in dem Anhang I nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen.
 - (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in ei-

nem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in der Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschritten hat und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden, in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen und die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionschachtes bestimmt die SG. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die SG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die SG lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat einen Kontrollschacht entsprechend DIN 1986 herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem der Anschlusskanal fertig gestellt ist. Der Kontrollschacht ist auf dem Grundstück des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin unmittelbar an die Grundstücksgrenze einzubauen und von dem Eigentümer zu unterhalten.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück nicht vorhanden, so ist dieser vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach DIN 1986 herzustellen bzw. herstellen zu lassen.

- (6) Die SG hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (7) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, in der jeweils gültigen Fassung und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch Personen erfolgen, die gegenüber der SG die erforderliche Sachkunde nachgewiesen haben.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die SG in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Bis zur Abnahme der Rohrleitungen ist ein Protokoll über die Dichtheitsprüfung gem. DIN 1986 vorzulegen.
- (5) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unter gleichzeitiger Vorlage einer Fertigstellungsmeldung, die von einer sachkundigen Person oder Stelle zu unterzeichnen ist, zu beantragen.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der SG unverzüglich mitzuteilen. Die SG kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes (1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die SG kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SG. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Abwasservorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Einleitungsbedingungen dieser Satzung entspricht. Auf eine gegebenenfalls erforderlich werdende Genehmigungspflicht gemäß § 154 NWG wird hingewiesen.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

Fällt auf einem Grundstück Abwasser an, welches unter die Regelungen nach der Abwasserverordnung nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz für den Ort des Anfalls oder vor Vermischen mit anderen Teilströmen fällt, so ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

- (3) Die SG kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die SG die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufführung ein Probenahmeschacht vorhanden sein.

§ 12 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der SG oder Beauftragten der SG ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die SG oder Beauftragte der SG sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte und -kästen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 13 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die SG nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die SG außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 vom Januar 2001 in Verbindung mit DIN 1986-100 vom März 2002 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III Besondere Bestimmungen für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben

§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörden.

- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube ohne Weiteres entleert werden kann.
- (3) Der SG ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 2. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
 - Lager der Kleinkläranlage,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
 3. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen)
- (4) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 12 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit der Entleerung gegenüber der SG rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

§ 16 Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der SG oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261, entleert oder entschlammt. Eine Entleerung oder Entschlammung hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der SG innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung durch die SG mitzuteilen.
- (3) Werden der SG die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen durch die SG oder durch von ihr Beauftragte. Zu diesem Zweck ist der SG oder den von ihr Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Die SG oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von der SG, von ihr Beauftragten oder mit Zustimmung der SG betreten werden. Eingriffe an den öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

IV Schlussvorschriften

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3), hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der SG mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage, so ist die SG unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich - anschließend zudem schriftlich - der SG mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der SG schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellung), hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der SG mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in bis zur Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die SG kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die SG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der SG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 06.11.1990, Bundesgesetzblatt I, Seite 2432) verursacht, hat der SG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 4. Zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der SG schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die SG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung oder Entschlammung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 22 Zwangsmittel

- (1) Verwaltungsakte, die zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung erlassen werden, können - auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen - gemäß des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (NGVBI S. 139) zuletzt geändert am 17.12.1999 (NGVBI S. 710) in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 20.02.1998 (NGVBI S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 11.12.2003 (NGVBI S. 414) mit der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000,00 € vollstreckt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorliegender Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) ableitet,
 3. dem gemäß § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
 4. § 5 Abs. 7 mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass die SG ihr Einverständnis erklärt hat,
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
 6. § 9 Abs. 3 keinen Kontrollschacht anlegt,
 7. §§ 7, 8, 14 Abs. 4 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
 9. § 10 Abs. 3 und 6 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon nicht durch die SG abnehmen lässt und die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 10. §§ 12, 16 Abs. 3 Beauftragten der SG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage(n) gewährt,
 11. § 11 Abs. 2 die vorgeschriebene Abwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
 12. § 14 Abs. 2 die Entleerung behindert,
 13. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit der Entleerung unterlässt,

14. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
15. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,-- € geahndet werden.

§ 24 Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 25 Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der jeweils geltenden Fassung widerrufen werden.

§ 26 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann die SG eine Ausnahme zulassen, die Ausnahme ist zu befristen.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung vom 16.09.1993 außer Kraft.

Anhang I

1.	Allgemeine Parameter für häusliches und nicht häusliches Abwasser	
1.1	Temperatur (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 4 bis 35 °C	
1.2	pH-Wert (Stichprobe) DIN 38404 - Teil 5	6,5 - 10,0
1.3	absetzbare Stoffe falls die Stoffe den Kanalbetrieb negativ beeinträchtigen sonst	10 ml/l nach 0,5 h 50 ml/l nach 0,5 h
2.	Mindestanforderungen für die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser in die Schmutzwasserkanäle	
2.1	Organische Parameter	
2.1.1	verseifbare Öle, Fette und Fettsäuren DIN 38409 - H 17	300 mg/l
2.1.2	Kohlenwasserstoffe	
2.1.2.1	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar DIN 38409 Teil 19	50 mg/l
2.1.2.2	Kohlenwasserstoffe gesamt DIN EN 858 T1 / T2 beachten: a) bis 1 m ³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt b) über 1 m ³ Abwasser pro Tag Kohlenwasserstoffe gesamt	50 mg/l 20 mg/l
2.1.3	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) DIN 38409 - H 14 Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l DIN 38409 - H 22	1,0 mg/l
2.1.4	LHKW, gesamt DIN EN ISO 10301 (Summe leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe), z. B. Trichlorethen, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Tetrachlormethan	0,5 mg/l
2.1.5	LHKW, je Einzelstoff DIN EN ISO 10301	0,1 mg/l
2.2	Anorganische Parameter	
2.2.1	Anionen: Sulfat (SO ₄) Fluorid (F) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) Cyanid, gesamt (CN) Nitrit-Stickstoff (NO ₂ -N) falls große Frachten anfallen Nitrat-Stickstoff (NO ₃ -N) falls größere Frachten anfallen Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N + NH ₃ -N) DIN 38406 - T 5 Sulfid (S) DIN 38405 - D 27 Gesamtphosphor (P) DIN EN ISO 11885 Aufschluss mit Peroxodisulfat	DIN EN ISO 10304-2 600 mg/l DIN 38405 - D 4 - 2 50 mg/l DIN 38405 - D 13 - 2 1,0 mg/l DIN 38405 - D 13 - 1 20,0 mg/l DIN - EN 26777 10,0 mg/l DIN EN 10304-2 40,0 mg/l 200 mg/l ☺ 5000 EW 2,0 mg/l 50,0 mg/l

- 2.2.2 Kationen:
- | | | |
|------------------------------------|-----------|----------|
| Antimon (Sb) DIN EN ISO 11885 | 0,5 mg/l | |
| Arsen (As) DIN EN ISO 11969 | 0,1 mg/l | |
| Blei (Pb) DIN EN ISO 11885 | 1,0 mg/l | |
| Chrom gesamt (Cr) DIN EN ISO 11885 | | 1,0 mg/l |
| Chrom VI (Cr-VI) DIN 38405-D 24 | 0,2 mg/l | |
| Kupfer (Cu) DIN EN ISO 11885 | 1,0 mg/l | |
| Nickel (Ni) DIN EN ISO 11885 | 1,0 mg/l | |
| Zink (Zn) DIN EN ISO 11885 | 5,0 mg/l | |
| Silber (Ag) DIN EN ISO 11885 | 1,0 mg/l | |
| Zinn (Sn) DIN EN ISO 11885 | 2,0 mg/l | |
| Cadmium (Cd) DIN EN ISO 11885 | 0,1 mg/l | |
| Quecksilber (Hg) DIN EN 1483 | 0,05 mg/l | |
| Cobalt (Co) DIN EN ISO 11885 | 2,0 mg/l | |
- 2.3 Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfat; Eisen - (II) - Sulfat, Thiosulfat 100 mg/l
- 2.4 weitere organische Stoffe
- 2.4.1 wasserdampfflüchtige Phenole (als C₆H₅OH) 100 mg/l
- 2.4.2 Farbstoffe:
Nur in so geringer Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt.
- 2.5 Toxizität:
Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.